

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

51. Jahrgang

Mittwoch, 06. April 2022

Nummer 7

Inhalt	Seite
I. Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2022	60
II. Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten für den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl	61

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2022

Ab dem 25. April wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Marler Kommunalfriedhöfen durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Kontrolle wird entsprechend der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) durchgeführt.

Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit folgendem Aufkleber gekennzeichnet:

Vorsicht, Unfallgefahr!
Grabmal ist nicht mehr standsicher.
Der Nutzungsberechtigte wird unter Hinweis
auf seine Pflichten und auf sein Haftungsrisiko
aufgefordert, das Grabmal unverzüglich fachgerecht
befestigen zu lassen.
Die Friedhofsverwaltung

Zudem werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gemäß § 21 der Friedhofssatzung über festgestellte Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Nach ca. 6 Wochen findet eine erneute Kontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen statt.

Marl, 30. März 2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.**Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten für den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl**

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird für den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der **Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten** öffentlich bekannt gegeben:

Für den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl sind vertretungsberechtigt

Michael Lauche

Allgemeiner Betriebsleiter

Christoph Duschynski

Technischer Betriebsleiter

Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl vom 31.03.2014 in Verbindung mit der als Dienstanweisung ergangenen Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Zentralen Betriebshofes zur Regelung von Entscheidungszuständigkeiten und Unterschriftsbefugnissen.

Marl, den 29. März 2022

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten des Zentralen Betriebshofs der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher

beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 29.03.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister